

Gilt nur als Reinertragsnachweis!
(keine Zuwendungsbestätigung i.S.d. EStG)

Erklärung über beantragte Zuwendungen für Stiftungen des öffentlichen Rechts

Aussteller (Zuwendungsempfänger)

Bezeichnung und Anschrift der inländischen **Stiftung des öffentlichen Rechts** (vollständig ausfüllen)

IBAN des Zuwendungsempfängers:

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Name und Anschrift des **Zuwendenden (Bank – im Auftrag des Gewinnsparevereins)**:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für den nachfolgend angegebenen, begünstigten Zweck gemäß Abgabenordnung (AO) verwendet wird und zwar:

nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.: AO **S** – gemeinnützige Zwecke

nach des § 53 AO **S** – mildtätige Zwecke

nach des § 54 AO **S** – kirchliche Zwecke.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Die Zuwendung erfolgt nicht in das zu erhaltene Vermögen (Vermögensstock).

Wir werden die Zuwendung verwenden für:

Konkretes Projekt / Verwendungszweck benennen:

Wir sind als Stiftung verpflichtet, empfangene Gelder aus dem Reinertrag des Gewinnsparens gegenüber dem Gewinnspareverein e.V., Köln, sowie dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz offenzulegen und auf Aufforderung die Verwendung der Mittel konkret nachzuweisen.

Diese Zuwendungsbestätigung erhält der Gewinnspareverein. Sie gilt als Offenlegung der empfangenen Mittel gegenüber dem Gewinnspareverein e.V.

Wir bestätigen, dass der Nachweis der Mittelverwendung projektbezogen möglich ist und wir die Reinerträge weder thesaurieren noch als Stiftungskapital verwenden.

Die Zuwendung wird

☐ von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet und nicht an eine andere juristische Person weitergeleitet.

Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung an eine andere juristische Person als dem o.g. Aussteller:

Die Zuwendung wird

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist. Amtlichen Freistellungsbescheid beifügen.

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt StNr. mit Feststellungsbescheid vom die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat. Amtlichen Feststellungsbescheid gemäß § 60a AO beifügen.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungserklärung angegebenen begünstigten Zwecken verwendet werden, **haftet** für den entstandenen Schaden und muss den Betrag an den Zuwendenden zurückzahlen.

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).